

## GESCHICHTE

Sergo Dshorbenadse

### Die Gesetzgebung der Georgischen SSR zum Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern

Auf dem verhältnismäßig kleinen Territorium Georgiens ( $70\,000\text{ km}^2$ ) stehen über zwanzigtausend immobile geschichtliche, archäologische und architektonische Denkmäler.

Kennzeichnend für Georgien ist nicht nur die Dichte der Denkmäler, sondern auch die Vielzahl zerstörter Denkmäler. Als ihr größter Feind erwies sich der Vandalismus fremder Eroberer.

Tamerlans Geschichtsschreiber Scheref-ad-Din Ali Yezd vermerkte zum Ruhm seines Gebietes, er habe auf seinem Feldzug nach Indien nicht so viele Gebäude zerstört, wie er in Georgien vernichtet habe.

Nicht nur Zeugen dieser verheerenden Einwirkung äußerer Gewalt sind die Geschichts- und Kulturdenkmäler Georgiens, sondern sie sind auch häufig Opfer der Zeit und des Klimas, der Urbanisierung und einfach der Nachlässigkeit und Unachtsamkeit des Menschen.

In der Gegenwart schützt in Georgien der Staat alle beweglichen und unbeweglichen Geschichts- und Kulturdenkmäler. Zu ihrem Schutz entstand unter der Sowjetmacht eine reiche Gesetzgebung.

Das auf diesem Gebiet gegenwärtig in Georgien gültige grundlegende Gesetzeswerk ist das am 29. Dezember 1977 angenommene Gesetz „Zum Schutz und zur Nutzung der Geschichts- und Kulturdenkmäler“.

Dieses Gesetz schützt, ausgehend von den Lenin-schen Prinzipien des Verhältnisses zum kulturellen Erbe, konsequent ganz verschiedenartige Geschichts- und Kulturdenkmäler. Der Denkmalschutz wird für die jetzigen und für künftige Generationen gewährleistet, für die Formung patriotischer Gefühle und die ideelle, ethische, internationalistische und ästhetische Erziehung der Werktätigen. Es ist ganz natürlich, daß der Denkmalschutz nicht nur eine Funktion der Staatsorgane ist. Nach Paragraph 66 der Verfassung der Republik Georgien ist die Fürsorge um den Schutz der historischen Denkmäler und anderer kultureller Schätze ebenso Pflicht der Bürger der Georgischen SSR.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1977 ist eine umfassende juristische Akte, die jegliche Geschichts- und Kulturdenkmäler schützt. Aus diesem Grund sind auch erstmals in einem Gesetzesdokument die verbreitetsten Objekte charakterisiert:

Geschichtsdenkmäler sind Gebäude, Bauwerke, Gedächtnisstätten und -gegenstände, die mit bedeutendsten Ereignissen im Leben des Volkes verknüpft sind.

Archäologische Denkmäler sind Ruinenstädte, Kurgane, Reste von Siedlungen, Burgen und Befestigungen, Kanälen und Straßen, Steinskulpturen, Felsbilder, altertümliche Gegenstände, historische Viertel alter Siedlungen und Kulturschichten.

Architektonische Denkmäler und Denkmäler des Städtebaus sind architektonische Ensembles und Komplexe, historische Zentren, Plätze, Straßen, Reste alter Siedlungsplanung und Überbauung, Bauwerke städtischer, Wirtschafts-, Militär- und Kulturarchitektur sowie der volkstümlichen Bauweise, ebenso die damit verbundenen monumentalen Werke der bildenden Kunst, der dekorativ angewandten Kunst, der Garten- und Parkkultur sowie natürliche Landschaften.

Kunstdenkmäler sind Werke der monumentalen, der bildenden, der dekorativ angewandten Kunst und anderer Kunstarten.

Dokumentarische Denkmäler sind Akten von Staatsorganen und andere schriftliche und graphische Dokumente, Film- und Fotodokumente und Tonaufzeichnungen sowie alte und andere Handschriften, Folklore- und Musikaufzeichnungen und seltene Druckerzeugnisse.

Außerdem bestimmt das Gesetz vom 29. 12. 1977 im Paragraphen 6 völlig richtig, daß zu den Geschichts- und Kulturdenkmälern Höhlen, Wasserleitungsbauten, megalithische Bauten, Terrassen, Kelterbottiche, Weinkeller, altes Kriegsgerät, keramische Erzeugnisse, Schnitzereien, getriebene und gewebte Arbeiten und andere Objekte gehören können, die historische, wissenschaftliche, künstlerische oder andere kulturelle Bedeutung besitzen.

Geschichts- und Kulturdenkmäler stellen entweder Staatseigentum dar oder Eigentum von Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen. Die höchste Form des Besitzes dieser Denkmäler ist das Staatseigentum, d.h. das Volkseigentum. Es entstand vor allem durch die sozialistische Nationalisierung, die dem Dekret des Revolutionskomitees der Georgischen SSR vom 15. April 1921 „Über die Trennung von Staat und Kirche sowie von Kirche und Schule“ folgte. Mit dem Paragraphen 15 dieses Dekrets ist „der gesamte Besitz der in der Georgischen SSR bestehenden kirchlichen und Religionsgemeinschaften zum Volkseigentum erklärt“. Die Schaffung des Staatseigentums an diesen Objekten verbot nicht die Ausübung des Gottesdienstes für die Religionsgemeinden. Diesen Gemeinden wurden auf Beschuß örtlicher oder zentraler Verwaltungsorgane Gebäude und Kultgegenstände kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Säkularisierung des Kirchenbesitzes hatte dessen besseren Schutz zum Ziel. Gleich zu Beginn der Sowjetmacht wurde nach G. Tschubinaschwili „die Bedeutung der ältesten georgischen Kunstdenkmäler, der Kirchen, Burgen und Festungen, Karawansereien, Brücken, Fresken, Handschriften, Miniaturen, aber auch der keramischen und Edelmetallerzeugnisse, der getriebenen

und gemalten Heiligenbilder erkannt“. Diese Werke wurden Gegenstand des staatlichen Schutzes.

Die Säkularisierung des Kirchenbesitzes war keine leicht zu vollziehende Maßnahme. Nachdem viele Kirchen geschlossen worden waren, zeigten die Geistlichen in den für die Religionsausübung verbliebenen Kirchen keineswegs nur Begeisterung darüber, daß ihnen der Kirchenbesitz jetzt nur zur Nutzung übergeben war. All das schuf neue Schwierigkeiten. Dome, Kirchen und Klöster waren nicht nur Orte für den Gottesdienst, sondern häufiger künstlerische Bauwerke, in denen der schöpferische Geist des Volkes zum Ausdruck kam. Mit diesen Bauleistungen gingen die großen Söhne des Volkes ihren schöpferischen Neigungen nach. Selbst der jahrhundertlange Haß des Volkes auf die religiöse Unterdrückung konnte die Zerstörung historischer Architekturen nicht rechtfertigen. Schon in den ersten Jahren der Sowjetmacht wurden strenge Maßnahmen ergriffen, um, wie man damals schrieb, den sicheren und zuverlässigen Schutz der Altertümer der Kunst zu gewährleisten. Kostbare mobile historische und Kunstschatze wurden nach Tbilissi und Kutaisi verlagert. Ebenso wurden noch früher die Fonds der Museen und Archive zu Staatseigentum erklärt. In der Folgezeit wurden diese Fonds ständig bereichert, die Kunstschatze wurden auf modernem Anspruchsniveau restauriert und erneuert.

Historische und Kulturdenkmäler können sich nach dem Gesetz vom 29. 12. 1977 im Privatbesitz befinden. Nach dem Sieg der Sowjetmacht wurden nicht alle historischen und Kulturdenkmäler, die Privateigentum waren, nationalisiert. Der Sowjetstaat schützt die im Privatbesitz befindlichen Denkmäler durch ihre obligatorische Katalogisierung, wodurch ihre vollständigere Erfassung möglich wird, um ihren Schutz zu gewährleisten.

Durch Sammeln, Ankauf, Schenkungen, Erbschaften u. a. können sich im Privatbesitz von Bürgern Altertümer befinden, Werke der bildenden und der dekorativ angewandten Kunst, Bauwerke, Handschriften, Sammlungen, seltene Druckerzeugnisse und andere Dinge und Dokumente, die besondere historische, wissenschaftliche, künstlerische oder anderweitige kulturelle Bedeutung haben. Gerade sie können zu Geschichts- und Kulturdenkmälern erklärt und der staatlichen Erhebung unterstellt werden. Privateigentümer sind verpflichtet, die Vorschriften des Denkmalschutzes, der Denkmalforschung, -erfassung und -restaurierung genau einzuhalten. Die sowjetische Gesetzgebung sieht nicht vor, im Privatbesitz befindliche Geschichts- und Kulturdenkmäler zu enteignen, wenn sie nicht gegen anerkanntes Recht zweckentfremdet genutzt werden.

Pflegt ein Bürger seinen Besitz nicht, der einen gesellschaftlich bedeutsamen historischen, künstlerischen oder anderweitigen Wert hat, und erleidet dieser Besitz Schaden, so weisen die staatlichen Organisationen, deren Aufgabe es ist, diesen Besitz zu schützen, den Eigentümer darauf hin, ihn ordentlich zu verwahren. Kommt der Eigentümer dieser Forderung nicht nach, so kann ihm ein Gericht auf Klage der entsprechenden Organisation das Eigentum entziehen und dem staatlichen Eigentum übergeben. Die Enteignung geht aber immer mit einer Entschädigung einher.

Nach dem Gesetz vom 29. 12. 1977 ist festgelegt, daß Kulturdenkmäler, deren Eigentümer sich nicht ermitteln lassen, Staatseigentum sind. Dem Paragraphen 4 dieses Gesetzes zufolge stellen alle im Erdboden, auf

der Erdoberfläche, im Wasser (in Georgien entwickelt sich in den letzten Jahren rasch die Schwarzmeer-Unterwasserarchäologie), in alten Bauten oder deren Teilen entdeckten Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder anderweitigem Wert, deren Eigentümer sich nicht ermitteln läßt oder deren Eigentümer gesetzlich sein Recht verwirkt hat, Staatseigentum dar. Die Aneignung eines solchen Schatzes ist nach dem Strafrecht zu verantworten, aber nach dem Paragraphen 143 des Zivilgesetzbuchs der Georgischen SSR steht den Personen, die Schätze von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder anderweitigem kulturellem Wert finden und dem Staat übergeben, ein Wert in Höhe von 25 % der abgegebenen Schätze zu. Natürlich erstreckt sich dies nicht auf jene Fälle, wenn Ausgrabungen und Suche solcher Schätze zu den beruflichen Obliegenheiten einer Person zählen.

Werden bei Bauarbeiten derartige Denkmäler entdeckt, so sind die Betriebe, Organisationen und Institutionen verpflichtet, die staatlichen Organe des Denkmalschutzes zu benachrichtigen und die Arbeiten einzustellen. Der Verkauf, das Verschenken oder anderweitige Veräußerung von Geschichts- und Kulturdenkmälern ist nur nach vorheriger Informierung der Staatsorgane für Denkmalschutz zulässig. Zudem hat in solchen Fällen der Staat das Vorkaufsrecht.

Antiquariate und Kommissionsbuchläden sind verpflichtet, den staatlichen Organen des Denkmalschutzes den Eingang von Kunstschatzen vor deren Verkauf bekanntzugeben, um ihre Erfassung und das Vorkaufsrecht des Staates zu gewährleisten.

Das Gesetz definiert exakt die zielgerichtete Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern. Die Nutzung geschieht mit wissenschaftlicher, kultureller, Bildungs- und erzieherischer Zielstellung. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele. So diente die Metechi-Kirche früher als Museum, heute beherbergt sie ein Jugendtheater. Die Kirche des hl. Nikolos in Tbilissi ist ständiger Gastgeber für das Folklore-Theater, der alte Dom am Kap Bitschwinta ist Zentrum für Orgelmusik. „Viele restaurierte Denkmäler in Georgien wurden zu Heimstätten kultureller Einrichtungen: das Hochzeitshaus, das Haus des Künstlers, das Haus der Kultur usw. Eine derartige Nutzung sowie eine Nutzung für touristische Zwecke ist innerhalb der Grenzen statthaft, die zum Schutz der Denkmäler, des Territoriums, des laufenden Städtebaus und der natürlichen Umwelt gezogen sind. Deshalb wurde auch festgelegt, daß Betrieben, Einrichtungen und Organisationen, die ein Nutzungsrecht besitzen, dieses entzogen wird, wenn sie die Denkmäler nicht ihrem Charakter und Zweck entsprechend nutzen und pflegen und dadurch die Gefahr der Zerstörung oder Schädigung entsteht.“

Streng begrenzt ist die Verwendung von Geschichts- und Kulturdenkmälern für Wirtschaftszwecke. Sie ist nur dann zulässig, wenn sie dem Denkmal keinen Schaden zufügt und seinen historischen und künstlerischen Wert nicht beeinträchtigt. Die durch die Nutzung von Denkmälern eingebrachten Einkünfte werden nur für Maßnahmen des Schutzes, der Restaurierung, Konserverung und Instandsetzung von Denkmälern verwendet.

Der Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern bedeutet, daß die vielfältigen wissenschaftlichen Forderungen nach Erhaltung des ursprünglichen Aussehens berücksichtigt werden. Willkürliche Umbauten, Anbauten und Aufbauten haben immobilen Geschichts-

denkmälern bisweilen so großen Schaden zugefügt, daß es unmöglich wurde, ihr ursprüngliches Äußeres wiederherzustellen. Darum geht nach dem Gesetz vom 29.12.1977 die Restaurierung, Konservierung und Instandsetzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern nur mit Genehmigung der Organe des Denkmalschutzes und unter ihrer Kontrolle vorstatten. Darüber hinaus müssen die Restaurations-, Konservierungs- und Instandsetzungsprojekte mit den staatlichen Organen des Denkmalschutzes abgestimmt sein.

Nach Paragraph 37 des Gesetzes vom 29.12.1977 sind „Zerstörung, Versetzung und Veränderung von immobilen Geschichts- und Kulturdenkmälern verboten“. Das ist ein überaus wichtiges Prinzip für ihren Rechtschutz. Daher sieht das Gesetz selbst vor, in welch seltenen Fällen eine Ausnahme zugelassen wird.

Bauarbeiten, darunter die Notwendigkeit, Hydrokomplexe und große Stauseen anzulegen, Meliorations- und Straßenbauarbeiten sowie unaufschiebbare Erfordernisse der Urbanisierung bedingen bisweilen unumgänglich die Beseitigung, Versetzung und Veränderung immobiler Denkmäler. Solche Ausnahmen können lediglich der Ministerrat der UdSSR und der Georgischen SSR zulassen und auch dies nur in Einzelfällen.

Die Organisation, die die Beseitigung, Versetzung oder Veränderung eines immobilen Denkmals vorschlägt, muß vorher unbedingt ein entsprechendes Gutachten der kompetenten Organe des Denkmalschutzes eingeholt haben. Wenn die Organisation die Genehmigung zum Versetzen eines Denkmals erhalten hat, kann sie die Arbeiten erst dann beginnen, wenn sie den Schutz des Denkmals garantiert. Die entsprechende Organisation des Denkmalschutzes ist ihrerseits dafür verantwortlich, Arbeiten zum wissenschaftlichen Studium und zur Fixierung solcher Denkmäler aufzunehmen.

Die mit solchen Arbeiten verbundenen Kosten hat die Organisation zu tragen, die die Genehmigung zur Beseitigung, zur Versetzung oder Veränderung des Denkmals erhielt. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden bei den immobilen Denkmälern streng und konsequent eingehalten. Die Folge davon ist, daß neue Großbauten Denkmäler nicht zerstören und beschädigen, sondern im Gegenteil dazu beitragen, viele neue Denkmäler aufzufinden oder solche unbeschadet an einen neuen, günstigeren Ort zu versetzen. So begann 1971 an den Südausläufern des Kaukasus, unweit von Tbilissi, der Bau eines riesigen Stausees und eines komplizierten Hydrokomplexes, und seit dem Frühjahr 1985 wurde der Aragvi gestaut. 15 Jahre lang forschte parallel zu den Bauarbeiten auf dem gesamten Gebiet des Aragvi-Tals eine Komplexexpedition des Archäologischen Forschungszentrums Shinwali der Akademie der Wissenschaften Georgiens.<sup>1/</sup> Natürlich wurde die Überflutungszone zum intensivsten Forschungsobjekt. Die Toponyme dieser Zone wurden exakt erfaßt, über sechstausend Toponyme konnten aufgezeichnet werden. Die historische Geographie wurde studiert, Haupt- und Nebenwege wurden aufgenommen, was nicht nur für die Untersuchung der Beziehungen von Gebirgs- und Talregionen, sondern auch der zu den Völkern Nordkaukasiens und überhaupt zu den Nachbarländern von Bedeutung sein kann, denn hier verliefen außerordentlich wichtige internationale Handels- und Karawanenwege. Es wurde zahlreiches kraniologisches Material gesammelt. Die Ampelographen untersuchten die hier verbreiteten Rebensorten, und es wurden umfang-

reiche ethnographische Arbeiten durchgeführt, in deren Ergebnis reiche ethnographische Sammlungen zustande kamen. Einen großen Beitrag leisteten zu diesem Vorhaben Architekten, Maler, Fotografen und Filmfachleute. So entstanden überaus reiche Fonds der Felddokumentation (darunter über 20000 Filme). Die Archäologen leisteten eine gewaltige Arbeit zum Studium der Geschichte des Tals über einen Zeitraum von fast 8000 Jahren hinweg. In der Bauzone und dem Aragwi-Tal wurden an die 70 archäologische Denkmäler erforscht, bei deren Ausgrabung über 20000 Fundstücke zutage kamen. Aus der Überflutungszone wurden hochwichtige Denkmäler geborgen. Eine Anzahl archäologischer Funde fand weltweites wissenschaftliches Interesse. Die Archäologische Komplexexpedition von Shinwali setzt diese Feldforschungen fort. Eine ähnliche Perspektive archäologischer Forschung tut sich vor den Fachleuten beim Bau der Transkaukasischen Eisenbahn auf.

Selbst wenn es nicht um Beseitigung, Versetzung oder Veränderung eines immobilen Denkmals geht, können ihm doch Gefahren drohen. Nach Paragraph 38 des Gesetzes von 1977 sind solche Bau-, Meliorations-, Straßen- und andere Arbeiten untersagt, die Geschichts- und Kulturdenkmäler in Gefahr bringen oder ihren künstlerischen Wert mindern können. Deshalb sind die Staatsorgane des Denkmalschutzes berechtigt, die Durchführung solcher Arbeiten zu unterbinden.

Wenn auf Straßen, die an Denkmälern vorbeiführen, oder auf Straßen durch geschützte Zonen der Verkehr durch Transportmittel, Kraftfahrzeuge und Mechanismen den Bestand von Denkmälern gefährdet, so kann er nach Paragraph 33 in einer entsprechenden Festlegung eingeschränkt oder unterbunden werden. Wie wir sehen, genügt es nicht, daß das Denkmal geschützt ist. Nicht minder nötig ist es, daß auch vom angrenzenden Territorium keine Gefahr droht. Paragraph 32 des Gesetzes von 1977 zufolge kann zum Schutz von Denkmälern der Geschichte, der Archäologie, des Städtebaus und der Architektur sowie der monumentalen Kunst die Anlegung von Schutzzonen, Zonen mit regulierter Bautätigkeit und Landschaftsschutzzonen fortgesetzt werden. Eine gesonderte Betrachtung verdienen Ensembles oder Komplexe von besonderem historischem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder anderweitigem kulturellem Wert, die zu kulturhistorischen Schutzgebieten erklärt werden können. Der Rechtsstatus eines solchen Schutzgebietes wird in einer vom Ministerrat der Georgischen SSR angenommenen speziellen Verfügung definiert. Das Territorium dieses Gebiets ist von der landwirtschaftlichen oder anderer wirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen und nur dem Schutzgebiet zur Verfügung gestellt, was jegliche Beschädigung der Denkmäler ausschließen muß. Zur Gewährleistung der Integrität des Schutzgebiets werden ein Schutzwinkel, eine Zone regulierter Bautätigkeit und eine Landschaftsschutzone festgelegt. Die Georgische SSR hat bei der Schaffung derartiger Schutzgebiete reiche Erfahrungen.

Seit 1938 ist ein unikales Denkmal der altgeorgischen Kultur, die in den Felsen gehauene mehrtagige Klosterstadt Wardsia (12. Jh.) zum Museumsschutzgebiet erklärt. Es wird alles getan, um das Denkmal zu erhalten. Jegliche Umarbeiten sind verboten. Am 30. Juni 1961 faßte der Ministerrat der Georgischen SSR sogar den Beschuß, Übergänge und Geländer sowie elektrische Beleuchtung nur an den Stellen anzubringen, wo

dies für die Sicherheit der Besucher unbedingt erforderlich ist.

Die Einrichtung derartiger Schutzgebiete wird seitdem konsequent fortgesetzt. So wurde am 20. November 1975 das Territorium um die Komplexe von Dawit-Garedsha zum Museum-Schutzgebiet erklärt. Es handelt sich dabei um ein in südöstlicher Richtung von Tbilissi nicht allzu entfernt liegendes bergiges Gelände, auf dem einige Kilometer auseinandergezogen in den Fels getriebene Klosterkomplexe angelegt sind (6.–18. Jh.). Das Museum-Schutzgebiet umfaßt nicht nur unvergleichliche architektonische Denkmäler, sondern auch unikale Felsmalerei.

Außerdem bestehen gegenwärtig weitere Schutzgebiete in Georgien: ein archäologisches Schutzgebiet, das Ausgrabungsterritorium von Nokalakewi-Zichegodshi, das Schutzgebiet der Festung Schatili, das architektonische Schutzgebiet des swanischen Hochgebirgsdorfes Uschguli und andere.

Die Einrichtung eines historischen Schutzgebietes ist verhältnismäßig leicht möglich, wenn es von der allgemeinen Besiedlung isoliert liegt. Bedeutend schwieriger ist es dagegen, historische Ensembles und Komplexe zu erhalten, wenn sie Teil einer Stadt sind. Zum Schutz dieser Denkmäler sieht man vor allem die Anlegung von Schutzzonen vor, und zudem werden Bauarbeiten und Umbauten verboten, die das geformte Kolorit der Stadt und die natürliche Landschaft beeinträchtigen könnten. Als sich herausstellte, daß Neubauten die historisch gereiften Besonderheiten der schönen, alten georgischen Städte Telawi und Sighnaghi in Mitleidenschaft zogen, faßte der Ministerrat der Georgischen SSR am 2. Juni 1975 den Beschuß „Über Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der historischen Ensembles der Städte Telawi und Sighnaghi“, wodurch Rekonstruktionsarbeiten und der Bau neuer Objekte in organischer Einheit mit dem alten, in Jahrhunderten gewachsenen künstlerischen Stil des Bauwesens dieser Städte in Angriff genommen werden konnten und das besondere architektonische Antlitz dieser Städte erhalten blieb. In Übereinstimmung mit dem Restaurationsplan entstanden Hilfsbetriebe, die sich den Instandsetzungsarbeiten an den Wohnhäusern und der Anfertigung spezieller Baumaterialien, altertümlicher Konstruktionen und spezifischer baukünstlerischer Details widmeten.

Ein besonderes Wort gebührt der Restaurierung und Adaption des historischen Teils der Hauptstadt Tbilissi, die die hohe internationale Anerkennung der Fachwelt fanden.

Die Rechtsgrundlage für diese bedeutenden Maßnahmen bildet der Beschuß des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Georgiens und des Ministerrats der Georgischen SSR vom 25. Februar 1975 „Über die Schaffung einer staatlichen Schutzzone für den historischen Teil der Stadt Tbilissi“.

Im allgemeinen ist es schwierig, in Stadtzentren Schutzzonen einzurichten und Geschichts- und Kulturdenkmäler auszugliedern, die durch unzählige willkürliche Anbauten und Bebauungen verändert worden sind. Um so schwieriger erschien dies für eine solche alte Stadt wie Tbilissi, deren historischer Teil sich in Jahrhunderten herausbildete.

Es ging nicht um den Schutz einzelner Denkmäler, Komplexe und Ensembles, sondern um das Schicksal ganzer Stadtviertel, denn dieser Teil der Stadt sollte nicht nur zu einem Anziehungspunkt für Touristen um-

gestaltet werden. Im Gegenteil, zugleich mit der Hervorhebung der Geschichts- und Kulturdenkmäler war es unumgänglich, diesen Teil der Stadt für die Bevölkerung wohnlicher zu machen, den Menschen vollwertige Wohnungen auf modernem Anspruchsniveau zur Verfügung zu stellen, d. h. diesen Stadtteil sozial gesunden zu lassen und dadurch auch den historischen Teil in einen lebendigen Bestandteil der Stadt zu verwandeln.

Dieses Ziel der adaptativen Restaurierung ist im Beschuß des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Georgiens und des Ministerrats der Georgischen SSR vom 25. Februar 1975 festgelegt, wonach die Umwandlung des historischen Teils der Stadt Tbilissi in eine staatliche Schutzzone Ziel ist und angestrebt wird, den Schutz und die Erhaltung der Altstadt als historisch entwickelten Organismus zu gewährleisten, darunter den Charakter der Planstruktur, der Bebauung und der Stadtlandschaft beizubehalten, bei den Wiederherstellungs- und Instandsetzungsarbeiten die Wohn- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung zu berücksichtigen und die in dieser Zone gelegenen Kulturschätze der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die staatliche Schutzzone wird von unschönen Gebäuden (Anbauten und Einbauten) befreit, die keinen architektonischen oder kulturhistorischen Wert verkörpern und die Hervorhebung des künstlerischen Aussehens der Altstadt stören. Um die Häuser, die Privateigentum der in der Rekonstruktionszone ansässigen Bürger sind und historische oder architektonische Denkmäler darstellen, restaurieren zu können, werden die Bestimmungen des Denkmalschutzes auf sie ausgedehnt.

In der staatlichen Schutzzone sind Neubauten verboten, ebenso die Vergrößerung von Wohnraum oder anderer Fläche durch Anbau oder Umbau. Darüber hinaus wird diese Zone allmählich von Wirtschafts-, Industrie- und anderen Betrieben befreit, vor allem von solchen, die intensive Transportbedienung erfordern.

Es ist vorgesehen, mit Hilfe der städtebaulichen Möglichkeiten die in der Zone stehenden Denkmäler, Gebäudegruppen und künstlerisch wertvollen Einzelbauten hervorzuheben und sie für moderne funktionelle Zwecke zu nutzen sowie gleichzeitig die in der Altstadt gewachsenen architektonischen Traditionen und das Kolorit zu berücksichtigen.

Folglich wird der Schutz des historischen Teils der Stadt Tbilissi in völliger Übereinstimmung mit den internationalen Geprägtheiten des Denkmalschutzes und auf dem Niveau der modernen Errungenschaften der Architektur verwirklicht.

Nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1977 ist es verboten, Geschichts- und Kulturdenkmäler außerhalb des Landes zu bringen. Dies betrifft natürlich auch die mobilen Denkmäler. Der Reichtum der Nation muß innerhalb der georgischen Staatsgrenzen aufbewahrt werden. Daher war es auch größtes Unrecht, als die bürgerliche Regierung Georgiens im Februar 1921 wertvollste Kunstschatze, die Eigentum der Nation waren, außer Landes brachte. Auf Initiative der sowjetischen Regierung gelang es 1945, diese Schätze aus Frankreich nach Georgien zurückzuführen.

Da die sowjetische Gesetzgebung die nationalen kulturellen Reichtümer als untrennbaren Bestandteil des kulturellen Erbes der Völker der Welt betrachtet, fördert sie deren Bekanntwerden in anderen Ländern.

Das Gesetz von 1977 sieht zum Zwecke der Entwicklung des internationalen Kulturaustauschs und bei Ein-

haltung fester internationaler Regeln vor, Geschichts- und Kulturdenkmäler zeitweilig im Ausland auszustellen. Das hat bereits lange Traditionen. Erstmals waren georgische Kunstschatze von Juli bis November 1930 auf einer Ausstellung in Berlin, Köln, Leipzig und München zu sehen. Diese erste Ausstellung der „sensationellen“ georgischen Kunst rief starkes Interesse bei Besuchern und bei Fachleuten hervor, und schließlich fand diese Ausstellung auch in der österreichischen Hauptstadt Wien nicht geringes Interesse.

Ihrerseits garantiert die Gesetzgebung der Georgischen SSR entsprechend den staatlichen Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern, die auf dem Wege des kulturellen Austauschs zeitweilig vom Ausland in unserer Republik ausgestellt werden.

Die Gesetzgebung der Georgischen SSR stimmt im Denkmalschutz völlig mit internationalen Verträgen und Übereinkünften überein. Sollten die von der Gesetzgebung Georgiens getroffenen Regelungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes von internationalen Verträgen oder Übereinkünften abweichen, so werden Regelungen angewandt, die den internationalen Verträgen und Übereinkünften entsprechen.

Den staatlichen Schutz der Kulturdenkmäler sichern

verschiedene Organe. Das grundlegende Staatsorgan zum Schutz immobiler Denkmäler ist in Georgien die Wissenschaftliche und betriebliche Hauptdirektion für den Schutz und die Nutzung von Geschichts-, Kultur- und Naturdenkmälern beim Ministerrat Georgiens. Folglich erfüllt dieses Organ nicht nur administrative, sondern auch umfangreiche operative betriebliche Funktionen zum Denkmalschutz.

Für den Schutz der Geschichts- und Kulturdenkmäler setzen sich zahlreiche gesellschaftliche Organisationen ein, die wichtigste ist die Freiwillige Gesellschaft Georgiens zum Schutz der Geschichts- und Kulturdenkmäler. Diese Gesellschaft, die 1959 entstand, war die erste ihrer Art in der Sowjetunion.

Die Gesetzgebung zum Schutz und zur Nutzung der Kulturdenkmäler ist lebendig und aktiv. In der Gegenwart schützt und pflegt das gesamte Volk die Geschichts- und Kulturdenkmäler. Am erfreulichsten ist, daß die Jugend Georgiens an der Spitze dieser Bewegung steht. Bei der Wiederherstellung, bei der Pflege und beim Studium der wertvollsten und vertrautesten Denkmäler üben sich Schüler der Mittelschulen und Studenten der Hochschulen und Universitäten an diesen attraktiven Beispielen der Heimatkunde.

#### Literatur

/1/ Ramišvili, R.: arkeologiuri kvleva-zieba aragvis xeobaši.  
In: mnatobi, 1986, Nr. 8, S. 129–150.

#### Roin Metreweli

### Der byzantinisch-bulgarische Krieg 1014–1018 und Georgien

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wurde das feudale Georgien politisch vereint, und es entstand eine einzige Monarchie mit einem zentralen Verwaltungssystem. Damit fiel zeitlich auch ein sozialer Umbruch zusammen: Das Land trat in das Stadium entwickelter feudaler Verhältnisse ein. Die Königsmacht vermochte es, gestützt auf den mittleren und niederen Adel und gegen die Interessen der verschiedenen Gruppierungen des Hochadels (durch offenen Kampf gegen einige Adelsgeschlechter), den einigenden Kräften und Tendenzen im Land den Weg zu bahnen. Das feudale Georgien erhielt eine feste Grundlage für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung. Auch politisch stellte das Land eine starke und zu berücksichtigende Macht dar./1/

Die Kardinalfragen der Innen- und Außenpolitik des feudalen Georgien waren im 11. Jahrhundert unmittelbar miteinander verknüpft. Die im Land stattfindenden Klassenkämpfe und Kämpfe innerhalb der Klassen fanden ihren Ausdruck auch in der Außenpolitik. Ein bedeutendes Problem war in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Verhältnis zu Byzanz. Die Frage Transkaukasiens stand in der byzantinischen Außenpolitik immer in vorderster Reihe. Es gab eine Zeit, da Byzanz Georgien und Armenien unterstützte und um ihre Stärkung bemüht war, weil es diese Staaten als Gegenkraft zum Kalifat der Araber brauchte. Im 11. Jahrhundert, als das Kalifat der Araber praktisch keinerlei Problem

mehr für das byzantinische Imperium darstellte, weil auf seinen Trümmern islamische Emirate entstanden waren, die keinen ernsthaften Widerstand zu leisten vermochten, erblickte Byzanz in der Vereinigung Georgiens und Armeniens bereits eine Gefahr. Aus diesem Grunde trat eine gewisse Änderung im Verhältnis Byzanz' zu den transkaukasischen Ländern ein. Natürlich trachtete das byzantinische Imperium danach, seine Vorherrschaft in Transkaukasien zu bewahren, dies umso mehr, als sich schon der Beginn einer Schwächung des Imperiums bemerkbar machte. Nach großen Anstrengungen gelang es dem Kaiserhof, seine Territorien zu schützen und innerhalb des Landes die Stärke der Zentralgewalt zu erhalten./2/

Es befriedigte das byzantinische Imperium nicht, von Georgien nur formell in seiner Souveränität anerkannt zu werden, und es versuchte real, seinen Status zu festigen. Ein Beispiel für die deutliche Verwirklichung dieser Bestrebungen war die Schaffung eines Gebietes Iberien zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf dem Territorium von Süd-Tao/3/ (von den ehemaligen Besitztümern Dawit Kuropalats/4/). Byzanz versuchte mit allen Mitteln, den Prozeß der Einigung, des Wachstums und der Stärkung Georgiens aufzuhalten, das Land zu schwächen und die Grenzgebiete in seine Gewalt zu bringen./5/ Der byzantinische Kaiserhof gewährte bereitwillig separatistischen und gegen die Stärkung der